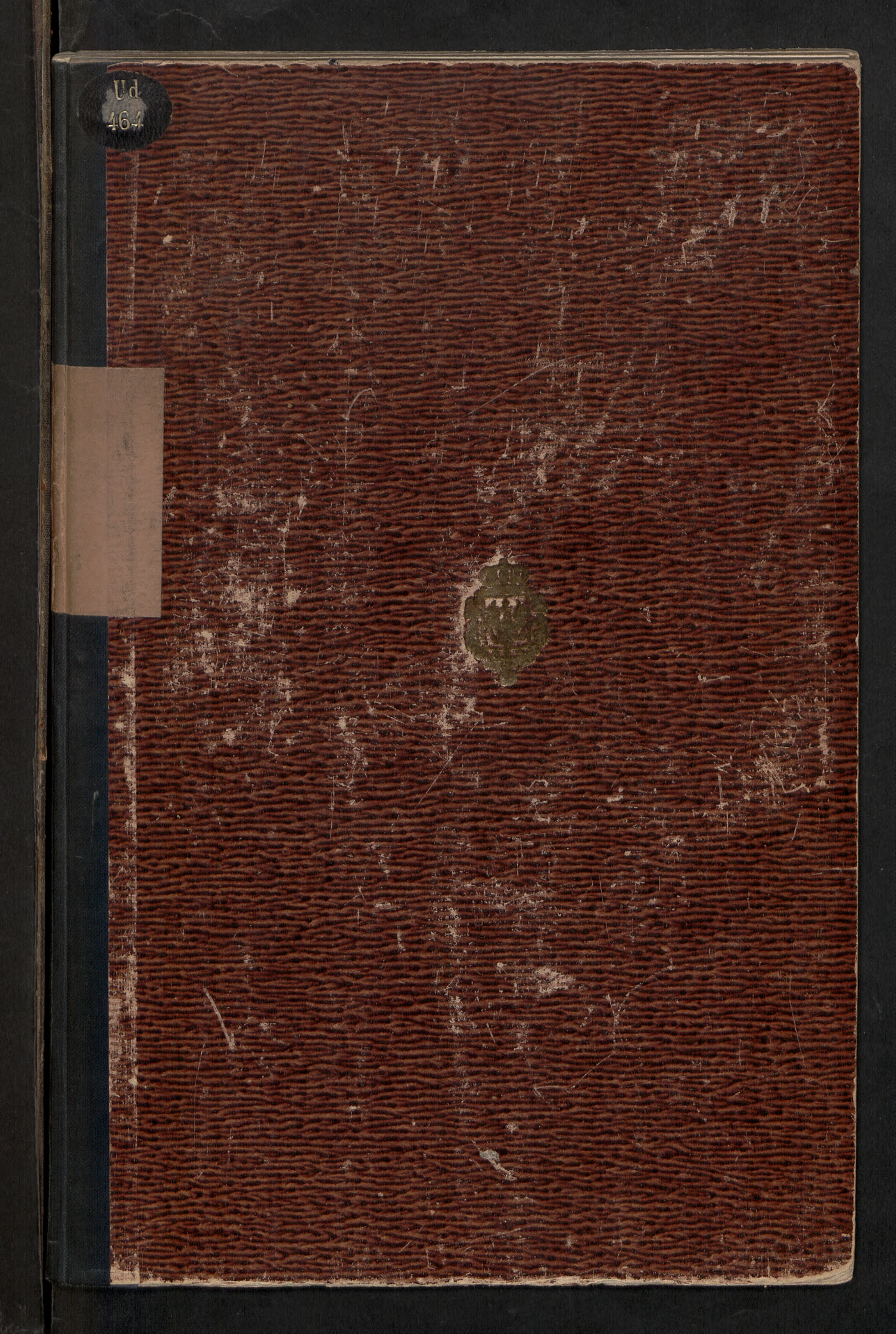
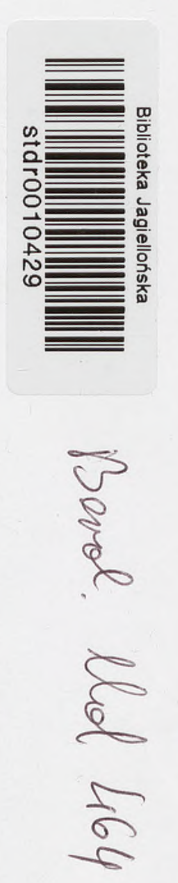
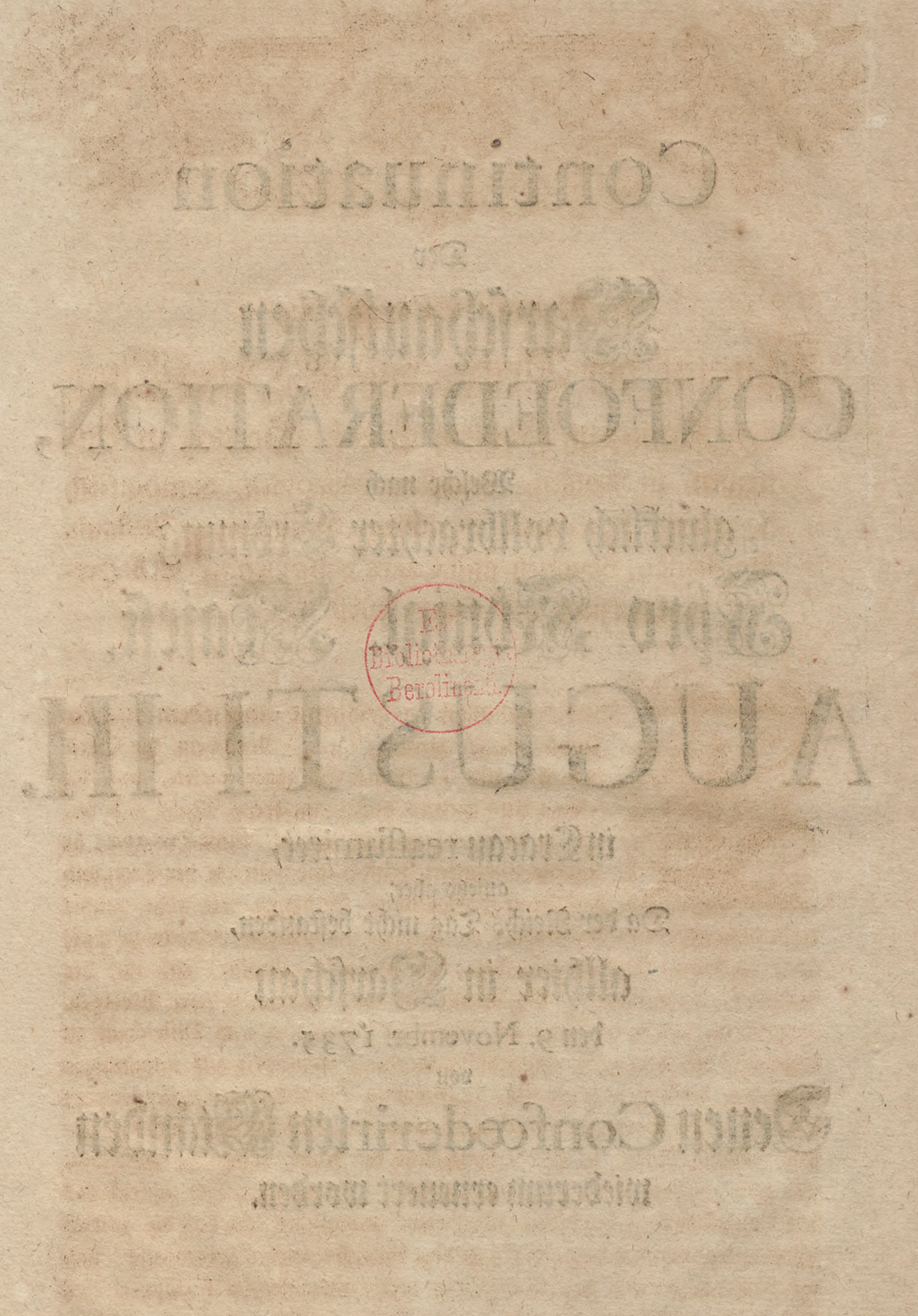
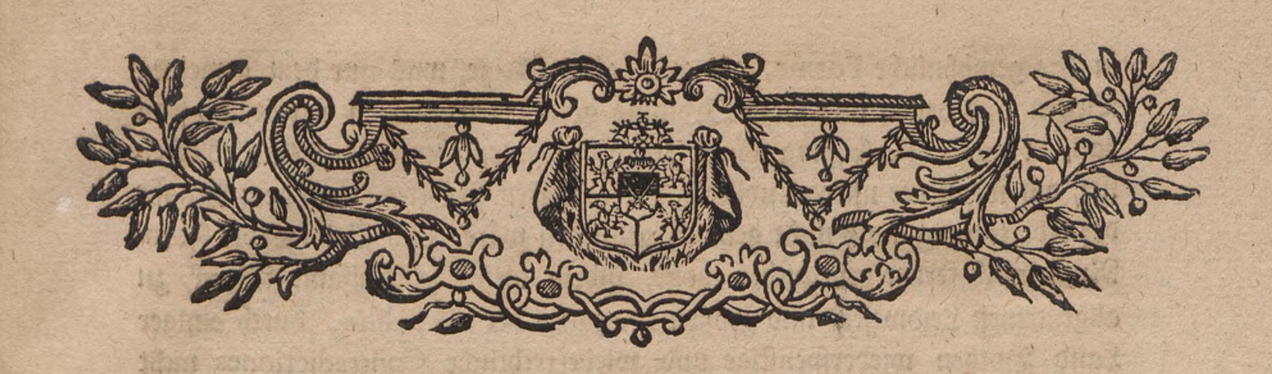

Ud
464



# Continuation
Der
# Warschauischen
# CONFOEDERATION,
Welche nach
glücklich vollbrachter Crönung
Ihro Königl. Majest.
# AUGUSTI III.
in Cracau reassumiret,
anietzo aber,
Da der Reichs-Tag nicht bestanden,
allhier in Warschau
den 9. Novembr. 1735.
von
Denen Confœderirten Ständen
wiederum erneuert worden.





Im Nahmen GOttes! Amen.

# August der Dritte, von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Czerniechovien ꝛc. Erb-Hertzog zu Sachßen, und Chur-Fürst ꝛc.

Thun kund allen insgesammt, und jedem ins besondere, denen daran gelegen. Nachdem die Göttliche Allmacht ihr Werck vollführen wollen, und da selbige Uns vorhero durch eine freye Wahl auf den Thron dieses Königreichs gesetzet, nunmehro aber alle Woywodschafften, Länder und Districte der Cron und des Groß-Hertzogthums Litthauen, wie nicht minder derer dazu gehörigen Provinzien, durch einen freywilligen Beytritt zu Uns, (per liberum illorum Accessum) zur Einigkeit gebracht, und mit der Respublic verbunden; So haben Wir auf Antragen derer Wohlgeb. Deputirten, welche an Uns von ermeldten Palatinaten und Districten, zu Ablegung des homagii, abgeschicket worden, ingleichen auf einmüthiges Anrathen derer bey Uns sich gegenwärtig befindenden Confœderirten Stände, einen Sechßwöchentlichen Pacifications-Reichs-Tag, als das eintzige heilsame Mittel, zu Wiederherstellung der Ruhe, allhier zu Warschau auf den 27. Septembr. a. c. anberaumet; Immaaßen Wir zugleich mit den Confœderirten Ständen nichts mehr gewünschet, als daß die annoch fehlende publique Prosperitæt auf das baldigste wieder hergebracht, und der füglichste Modus zur Evacuirung derer auswärtigen Trouppen aus dem Lande, ausfündig gemacht werden könte. Wir haben gehofft, daß, vermittelst glücklichen Bestandes des Reichs-Tages, die Respublic so wohl

in ihre gewöhnliche Forme, als auch alles übrige, was nur dem gemeinen Besten und denen aus ihrer Ordnung gerathenen Rechten ersprießlich seyn kan, in legale Verfassung würde gebracht werden können. Allein es scheinet, als wenn der unergründlichen Gerechtigkeit GOttes, nach dem Maaße der Ubertretung noch nicht genung geschehen wäre, und Selbige die Zorn-Ruthe noch ferner gebrauchen wolte, indem dieses so heilsame Werck, zu allgemeinen Leidwesen und großen Nachtheil der Respublic, durch einiger Land-Bothen wiederspenstige und wiederrechtliche Contradictiones nicht zum Stande gekommen, da selbige binnen der Sechßwöchentlichen Zeit des Reichs-Tages, durch die gerechtsamsten und ihrem Verlangen Genüge schaffenden Vorstellungen im mindesten nicht bewogen werden können. Wir haben Unsers Orths zu Derselben Befriedigung alles mit der besten Intention gethan, was man nur mit Billigkeit und raison von Uns verlangen können. Wir sind bereit gewesen, ein zulängliches Diploma, wegen würcklichen Ausmarches Unserer Armée, dem in GOtt andächtigem Fürsten Primati des Königreichs einzuhändigen; Wir haben krafft Unseres Königl. Wortes die Stände der Respublic versichert, daß auch die Rußische Armée das Gebiethe der Respublic verlassen solte, woferne nur alle einmüthig, denen Rechten gemäß, unter einen neuen Marschall, die Mittel zu Festsetzung der innerlichen und äußerlichen Sicherheit, wie auch eines kräfftigen und beständigen Friedens, vor die Hand nehmen möchten; maaßen Wir von denen bevollmächtigten Ministris der Durchl. Monarchin von Rußland dessen versichert worden. Allein Unsere gute sorgfältige Intentiones, und die deutlichen Merckmahle, so Wir davon an den Tag geleget, sind vergebens gewesen, wie denn des erleuchteten Senats zweymahlige Deputirung, ja so gar die äußerste Nothdurfft der Respublic, bey denenjenigen nichts zu effectuiren vermochten, welche offenbahrlich derselben Beruhigung nicht gewünschet, mithin eben dadurch Gelegenheit gegeben, daß die frembde Trouppen, dieser Ursach halber, im Lande verbleiben müssen: Allermaaßen Wir nun sehen, daß die sämmtliche Respublic solchergestalt in einen bedrängten Zustande verbleibet, dennoch aber Derselben weiteren Beschwerlichkeiten, aus wahrer Väterlicher Liebe, gerne abgeholffen wissen möchten, mithin, nach dem ohne Effect verflossenen Reichs-Tags-Termino, durch vorsichtige Rathspflegung allem fernern Ubel zuvorkommen wollen, als haben Wir so gleich, denen gegenwärtigen Confœderirten Ständen, welche vor den heil. Römischen Catholischen Glauben, vor Unsere Majestät, vor Ihre Rechte und Freyheiten verbunden seyn, nehmlich so wohl denen Ständen, welche in Cracau die General-Confœderation reassumiret, als auch denenjenigen, so besagte Confœderation neuerlich angenommen, gegenwärtiges Consilium zu halten erlaubet, davon Wir dann dasjenige, was mit gemeinschafftlicher Bewilligung darauff beschlossen worden, hiermit kund machen.

Die

## Die Sicherheit Unserer Königl. Würde betreffend.

Gleich wie die Confœderirten Stände, bey Wahrnehmung Unserer Königl. Sorgfalt, welche Wir anauffhörlich anwenden, umb so wohl die Respublic in Ruhe zu setzen, als deren Bestes und Wohlfahrt fernerhin zu befördern, Uns jederzeit ihren Eyffer zu erkennen gegeben, daß sie beständig bey Festhabung Unserer Königl. Würde halten, und selbige bis auf ihren letzten Bluts-Tropfen vertheidigen wolten, also ermangeln Dieselben auch bey gegenwärtigen Consilio nicht, gleichen Eyffer vor Uns zu bezeugen, und condemniren also die zu Dzikow und Wilda gehaltene Conventicula, als monstreuse Gebuhrten, mit aller ihrer Würckung, (cum toto effectu tanquam partus monstrosos) und decretiren, daß sie auf ewige Zeiten vor unwürdige Actus (pro Actibus indignis) gehalten werden sollen; Ubrigens stellen Dieselben in Unsern Willen und Disposition, einen allgemeinen Auffboth, so, wie derselbe in der Cracauischen Reassumption exprimiret worden, auszuschreiben, dergestalt, daß Mann vor Mann, wenn solches die Nothdurfft erfordern solte, auffsitzen, und wieder alle diejenigen auffstehen solte, welche auf einigerley Art und Weise wieder Unsere Maj. hinführo etwas zu unternehmen sich unterstehen werden.

## Die Versicherung derer Prærogativen des Primatis betreffend.

Nachdem der in GOtt andächtige Ertz-Bischoff in Gnesen, Primas der Cron Pohlen und des Groß-Hertzogthums Litthauen, den augenscheinlichen Willen GOttes erkannt, und anbey erwogen, daß selbiger Unsere Erwehlung zum Könige in Pohlen, denen Hertzen des Wahl-Volcks, wegen der unvergeßlichen Meriten Unsers Durchl. Herrn Vaters und Antecessoris Hochseel. Andenckens, inspiriret hat, auch zugleich in Betrachtung gezogen, wie Wir, Unserer Seits, durch wiederhohlte Eydschwüre, und durch andere, nach Art und Weise Unserer Durchl. Vorfahren, gethane Versprechungen, die Rechte und Freyheiten der Respublic gründlich zu versichern nicht ermangelt, und hiernächst bemercket, wie Wir Unsere Bemühungen annoch täglich dahin richten, daß nicht allein die Wohlfarth des gemeinen Besten und der Respublic befördert, sondern auch auf künfftige Zeiten dieselbe zu so einer Glückseeligkeit gelangen möchte, damit alle Einwohner und Unterthanen sich dieser Prosperitæt genugsam und ohne Veränderung zu erfreuen haben mögen, und aus dieser Bewegung Uns, vermittelst seines ungezwungenen Accesses, freywillig vor den König und Herrn der Cron Pohlen, des Groß-Hertzogthums Litthauen, und derer incorporirten Provinzien erkannt, auch sich verbindlich gemacht, Seiner Seits, zu Beruhigung der Respublic, vermöge der Authoritæt, so er als Primas hat, alles ernstlich beyzutragen, damit selbige durch einige zwistige Gemüther nicht aufs neue zerrüttet und beschweret werden möge; Als nehmen Wir dessen Recognition, und die Unserer Maj. schuldige Angelobung, oder Sponsion, mit erkenntlichen Her-



tzen

ßen an, und da die damahlige Warschauische General-Confœderation, zu selbiger Zeit, wie die Gemüther noch nicht einig gewesen, (per dissona Civium Corda) sich einiger lebhafften Expressionen bedienet, welche gedachtem Primati empfindlich vorkommen, (vividiores Sensus ad Sensibilitatem præfatum Dominum Primatem excitantes) so rescindiren und cassiren Wir hiermit alle wiedrige Circumscriptiones, welche in dem Actu gedachter Warschauischen Confœderation exprimiret sind; Als welches Wir in favorem & respectum Seiner, der gantzen Welt bekannten Würdigkeit, thun, die in ihren vollkommenen Werthe verbleibet, um so viel mehr, da Uns dessen unermüdete Bemühungen vor das gemeine Beste, und dessen gegen Uns beständig hegende Propension, hierzu bewogen.

In Zukunfft versprechen Wir nicht nur alle Sicherheit und Immunitæt, Seiner Ehre und seiner Persohn, (Securitatem & Immunitatem honori & personæ ejus spondemus) sondern verheissen auch anbey, daß Wir alle Prærogativen Primatialis Dignitatis, welche durch alte Statuten und Constitutionen, vornehmlich aber Ao. 1718. confirmiret worden, handhaben wollen.

## Die dem heiligen Vater, Unserer Seits zu thuende Declarationes betreffend.

Weil die Stände der Respublic, bey Schliessung derer Pactorum-Conventorum, an Uns verbindlichst gelangen lassen, daß Wir bey Ihrer Päbstl. Heiligkeit, wegen Erhaltung des Juris Patronatûs und anderer Desideriorum, damit selbige finaliter und favorabiliter zum Stande gebracht werden mögen, Instantz thun möchten, da sie dann, ihrer Seits, ihre Bereitwilligkeit in Modificirung der Constitution de Anno 1726., zu Befriedigung des heil. Apostol. Stuhls, nicht unbezeugt lassen wolten; Als verlegen Wir diese Materie bis zu dem nechstkommenden Reichs-Tage, nachdem selbige, da der gegenwärtige nicht zu Stande gekommen, nicht abgethan werden können, und versprechen anbey, daß Wir, Krafft gegenwärtiger Confœderation, aus kindlicher Liebe gegen den heil. Vater, erwehnte Modification auf gedachten Reichs-Tage, in Hoffnung eines, ratione Juris Patronatus, zu erhaltenden gewürigen Effects, promoviren wollen.

## Die Evacuirung derer frembden Trouppen betreffend.

Indem Wir die Respublic in den allerglücklichsten Zustande und von allen Beschwerlichkeiten befreyet zu seyn wünschen, sonderlich aber die völlige und würckliche Evacuirung derer auswärtigen Trouppen zu sehen verlangen, auch gehoffet, daß selbige ohnfehlbar auf den angesetzten, nunmehro aber nicht zum Stande gekommenen Reichs-Tage, wenn die Sicherheit Unserer Majestät und der Respublic, gnugsam besorget worden, würde erfolgen können, so haben Wir zu diesem Ende, von der Zeit Unserer glücklichen Crönung an, aus Väterlicher Sorgfalt alle Mittel angewendet, und auch nach diesen fruchtloß zergangenen Reichs-Tage mit denen bevollmächtigten Ministris der Durchlauchtigsten Monarchin von Rußland, zu tractiren nicht unterlassen, damit besagte Evacuirung bewerckstelliget, auch die von einigen Officierern, verschiedenen Einwohnern der Respublic in der Cron, und dem Groß-Hertzogthum Litthauen zugefügte, und wieder die gute Intention besagter Durchl. Monarchin lauffende Beschwerungen, remediret werden könten; Nachdem Uns aber Dieselben die wohlgegründeten und wichtigsten Rationes vorgestellet, wie die Respublic noch nicht in Ruhe gesetzet sey, und Sie also Unserm Wunsche, zu völliger Ausführung ihrer Trouppen, annoch kein Gnügen thun könten, so haben Sie Uns dennoch so viel versichert, daß zu Unserer Befriedigung in kurtzen ein ansehnlicher Theil der Armée ausmarchiren solle, und daß Sie sich im übrigen, in allen, der Billigkeit nach, wolten willig finden lassen.

## Die Sicherheit derer Consiliorum betreffend.

Gleich wie in keinem Reiche eine gute Ordnung zu hoffen ist, wenn nicht kluge Rathschläge vorgenommen, und die Gesetze vollzogen werden, also will die Respublic künfftig hin, in plenis Ordinibus, solche Gesetze constituiren, damit sie durch selbige sich allen Nutzen schaffen, eine gute Ordnung einrichten, und ihre Sicherheit erhalten möge; Als welches auf keine Art zu hoffen ist, wenn dasjenige, was mit allgemeiner Bewilligung, als ein ungezweiffeltes Gesetze beschlossen worden, unkräfftig bleibet: Wannenhero Wir, nach Anleitung der Billigkeit, der Authoritæt, und nach der Observanz der Gesetze, darob zu halten versprechen, daß alle Rechte und Constitutiones der Respublic, vornehmlich aber die Constitution de Anno 1690., die Ordnung, wie man auf den Reichs-Tage verfahren soll, betreffend, beobachtet werden.

## Tempus ad Resipiscentiam, oder, die annoch gesetzte Zeit zur Wiederkehr betreffend.

Ohngeacht Unsere Gnade, welche Wir bereits zu vielen mahlen allen außerhalb der Gräntze befindlichen Söhnen des Vaterlandes (Civibus Patriæ) angebothen haben, selbige von dem Vorsatz, darinnen sie beharren, noch nicht abzubringen vermocht, so wollen Wir dennoch, aus Väterlicher Liebe, allen denenjenigen, so außer der Gräntze seyn, annoch eine Zeit ad resipiscentiam, oder Wiederkehr, bis zu Intimirung derer Confœderations-Gerichte, welche Unsern Gutbefinden überlassen worden, geben, maaßen Wir mit Liebe alle mit einander, zu der, durch GOttes Gnade bereits vereinbahrten, und völlig aus ihren Ordinibus bestehen-



den

den Respublic zu ziehen trachten; Wir ermahnen aber indessen, alle diejenige, welche sich von dem Cörper der Respublic abtrennen, ihr Vaterland verlassen, und zu ihren Nachtheil sich außer denen Gräntzen auffhalten, damit sie aus Liebe ihres Vaterlandes, den heilsamen Rath folgen, und nach dem Beyspiel anderer, die das Vaterland lieb haben, ohne weiteren Auffschub, in das selbige zurück kehren, und Unsere Geduld und das Nachsehen der Confœderirten Stände nicht weiter mißbrauchen mögen.

## Die Confœderations-Gerichte betreffend.

Nach allgemeinen Schluß der Confœderirten Stände, sollen die Confœderations-Gerichte, bis zum nechstkünfftigen Reichs-Tage dauren; Wannenhero Wir selbige, nach Maaßgebung der Constitution 1717. erneuern. Selbige aber sollen ergehen wieder alle diejenigen, welche einige Machinationes wieder Unsere Majestät, zu weiterer Verwirrung der Respublic, practiciren werden, ferner wieder diejenigen, welche Unruhe anrichten, wieder den Lauff der Rechte Conventicula anstellen, auf selbigen zusammen kommen, daselbst Contributiones beschliessen, neue Taryffen machen, und andere Actus und Verbrechen, welche durch das Recht verbothen, vornehmlich aber in der Constitution de Anno 1717. beschrieben sind, zu begehen sich unterstehen werden. Die Determinirung gedachter Gerichte, haben ermeldte Stände Unserer Disposition überlassen. Jedoch soll dadurch andern Gerichten, welche nach ihren Lauff und Gebrauch continuiren sollen, nichts derogiret werden.

## Von denen Land- und Grod-Gerichten.

Wir ermahnen die Starosten und Land- und Grod-Officialisten, bey Verlust ihrer Bedienungen, nach der Schärffe der Gesetze, auf eines jeden Instanz, (sub privatione Officiorum, & rigore Legum ad instantiam cujusvis,) daß die Land- und Grod-Gerichte, an denenjenigen Orthen, woselbst sie noch nicht angefangen worden, ohne weiteren Auffschub, in allen Palatinaten, Ländern und Districten, längstens nach Verlauff vierer Wochen, nach der Publication gegenwärtiges Conclusi, angefangen werden. Jedoch, sollen diejenigen, so nach der Gerechtigkeit dürsten, (Sitientes Justitiam) nicht verhindert werden, daß sie, umb bald ihre Sachen zum Stande zu bringen, in dem nechsten Grod ihrer Woywodschafft, die habende Rechts-Händel ausmachen können; Als welches dahin zu verstehen ist, wann etwan in der Cron ein Grod vacant ist: Jedoch ist nöthig, hergebrachter Gewohnheit nach, daß ihre Relationes in dem Grod, wohin sie eigentlich gehören, vorhero eingeschrieben werden.

Die

## Die Commission zu Radom betreffend.

Weil seit dem letzten Reichs-Tage, einige Senatores, welche nach Maaßgebung des Gesetzes auf die Commission von Radom designiret worden, abgestorben, andere aber abwesend sind, als muß der Termin zu Haltung der künfftigen Commission aufgeschoben werden, umb so viel mehr, weilen vor jetzo die Cron-Armée entfernet ist, und dahin wird müssen gezogen werden, wohin es die Nothwendigkeit erfodern wird, wenn sie aber erwehnte Commission abwarten solte, von einander getrennet, und geschwächet werden müste.

## Die Amnestie.

Ohngeachtet einige Einwohner in denen Woywodschafften und Districten, auf ihren gehaltenen Conventiculis, (welche Wir, nach Innhalt derer vorhergehenden Sancitorum, mit allem ihren Effect condemniret haben, und auch anjetzo nochmahls condemniren,) sich eydlich dahin verbunden, daß niemanden die Amnestie zugelassen werden, oder er selbige verlangen solle; So lassen Wir doch dergleichen Strengigkeiten von Uns ferne seyn, und gebrauchen gelindere Mittel, damit die Beleidigten nicht so großen Schaden haben, der Unschuldige aber auch vor den Schuldigen nicht leiden dürffe; Und also versprechen Wir, der Comput-Armée, beyderley Richtung, (utriusqve Authoramenti) und beyderley Nation, daß derselben die Amnestie, in denjenigen, was Selbige zu dem unumgänglichen Unterhalt vor Leuthe und Pferde genommen, zu statten kommen solle. Was aber über dies geschehen ist, alles begangene Unrecht, aller zugefügte Schade, die Uberfallungen, die Raubereyen, Gewaltthätigkeiten, Mordthaten, angelegte Feuers-Brünste, und andere unerträgliche Aggravationes, ingleichen die Contributiones, welche durch particulaire Persohnen, und durch wieder das Recht lauffende Conventicula ausgeschrieben, und gewaltsamer Weise erpreßet worden; Alle diese und dergleichen Excesse, welche in denen Königl. und Geistlichen Land-Güthern begangen worden, wie nicht weniger alles dasjenige, was die neue angeworbene Fahnen, welche wieder das Recht errichtet worden, die leichtfertige Hauffen, und ander loses Gesindel verübet, dieses alles gestatten Wir frey zu vindiciren, nach der Vorschrifft derer Rechte, und der zu Cracau reassumirten General-Confœderation, wie auch nach Innhalt derer zu Oliwa, und allhier zu Warschau, Krafft ermeldter Confœderation, erfolgten Resultatorum. Da dann einem jedem Beleidigten frey stehen soll, selbige vor dem gehörigen Gerichte, (in Judicio competenti) ohne alle Verzögerung, oder Appellation, zu ahnden, und zu vindiciren; Wannenhero Wir die alten Rechte und Constitutiones, die Amnestie betreffend von Ao. 1623. 1634. 1683. 1710. und 1717., in voller Krafft und Würckung, (in pleno vigore & robore) gehalten wißen wollen.



Die

## Die Erkenntlichkeit betreffend, welche dem P. Tit. Bischoffen von Cracau Lipski, und dem Fürsten Wisniowiecki, Woywoden von Wilda und Groß-Feld-Herrn von Litthauen, gebühret.

Weilen der in GOtt andächtige Bischoff von Cracau, Lipski, welcher Sich umb Uns und die Respublic wohl verdient gemacht, welcher durch seine Treue und Beflißenheit, die Er Unserer Majest. erwiesen, und durch seine klugen und wichtigen Rathschläge, zu Nutzen des allgemeinen Bestens, sich großen Ruhm erworben, so viel Bemühung und Arbeit, bey Verwaltung der Unter-Cantzler-Function, (nehmlich von der Zeit an da die Groß-Cantzler-Stelle nicht besetzt gewesen) über sich genommen; Nunmehro aber das kleinere Insiegel, zu Folge der Rechte, de incompatibilitatibus, das ist, von Aemtern welche nicht zugleich zusammen verwaltet werden können, abgegeben; Ingleichen, weil der Hochgebohrne Fürst, Michael Wisniowiecki, Woywod von Wilda und Groß-Feld-Herr von Litthauen, das große Insiegel des Groß-Hertzogthums Litthauen in Unsere Hände abgeliefert hat, nachdem selbiger durch Unsere Königl. Gewalt, wegen dessen großen Verdienste, und seiner ruhmwürdigen Thaten halber, so er in seinen Vaterlande verrichtet, zum Woywoden von Wilda ernennet worden; Alß declariren Wir hiermit, daß Wir beyden Unsere Königl. Gnade, vor ihre wohlgeleistete Dienste, bey sich ereignender Gelegenheit, bezeugen wollen, und versichern dieselbe nicht minder von Seiten derer Stände der Respublic aller Danckbarkeit. Den in GOtt andächtigen Andream Zaluski, nominirten Bischoff von Lucko aber, als Groß-Cantzler, ingleichen den Litthauischen Groß-Cantzler Joannem Sapieham, wie nicht weniger den Cron-Unter-Cantzler und Starosten von Opoczyn, Joannem Malachowski, als Unsere Siegel-Bewahrer, verbinden Wir durch Unsere Gnade, und durch die Schärffe der Rechte dahin, daß sie auf die Jura Majestatis und andere Rechte, vermöge ihres Ambs, (ex munere Ministeriorum suorum) Krafft ihres abgelegten Eydes, ein wachsames Auge haben mögen.

## Von denen Vestungen Kaminiec, und der Schantze der Heil. Dreyfaltigkeit.

Die Festung Kaminiec, welche nicht allein der Respublic, sondern auch gantz Europa, als eine Vor-Mauer der Christenheit dienet, erfordert, daß vor sie besondere Sorge getragen werde; Wannenhero Wir dahin bedacht seyn werden, daß es selbiger an keiner, zu ihrer Erhaltung nöthigen Ammunition fehlen möge, welches eben von der Heil. Dreyfaltigkeit-Schantze zu verstehen ist: Damit nun die Artillerie daselbst, in der allerbesten Ordnung seyn möge, sonderlich da aus erwehnter Schantze die Festung Kaminiec mit Ammunition versehen zu werden pfleget; So werden Wir fernerweit davor sorgen, wie Wir dann zu denen in Anteceſſum aus dem Cron-Schatze assigirten 15000. Pohl. Gulden, noch einmahl so viel, und also zusammen 30000. Pohl. Gulden zu diesem Behuff assigniren: Vor die weitere Continuation der Fortification aber, wollen Wir Sorge tragen.

## Von Curland.

Gleich wie Wir der gantzen Respublic versprochen, daß Wir sie bey ihren Rechten und Freyheiten erhalten wollen; Also versichern Wir sie auch, daß Wir die Fürstenthümer Curland und Semigallien, juxta Pacta Subjectionis, bey allen ihren Rechten, Privilegien, Freyheiten und Regierungs-Form (juxta formulam Regulamlnis) beschützen und conserviren wollen.

## Die Bezahlung der Armée des Groß-Hertzogthums Litthauen betreffend.

Weil die Commission, welche das neue Bezahlungs-Reglement vor die Trouppen des Großhertzogthums Litthauen reguliren sollen, nicht zum Stande gekommen, so soll die Bezahlung dieser Trouppen, nach Maaßgebung der Constitution de Ao. 1717. biß zu anderweiter Einrichtung, auff nechst künfftigen Reichs-Tag continuiret werden, jedoch soll der Groschen vor die Qvittung, von denen Rauchfangs-Geldern nicht bezahlet werden.

## Die Erlaubniß betreffend, welche denenjenigen Persohnen gegeben worden, welche außerhalb der Gräntze des Reichs verreisen können.

Wir fügen denenjenigen, welche ehedem auf dem Convocations-Reichs-Tage die Erlaubniß erhalten, zu Beförderung ihrer Gesundheit, ausserhalb des Landes zu reisen, annoch Prem. Tit. den Fürsten Michael Wisniowiecki, Woywoden von Wilda und Groß-Feld-Herrn des Groß-Hertzogthums Litthauen, ingleichen den Woywoden von Mazovien, Stanislaum Poniatowski, und den Cron-Hoff-Marschall, Franciscnm Bielinski, bey, damit sie, bey gelegener Zeit, ihre Reise antreten können.

## Die Obliegenheit derer Feld-Herren betreffend.

Wir obligiren die Feld-Herren beyder Nationen, daß sie nach Maaßgebung der Pflicht, die allergenauste Vorsicht anwenden, damit sowohl in als ausserhalb des Landes, (ab intra qvam ab extra) die Sicherheit erhalten werde; und committiren ihnen anbey, daß, wo sich etwan an einigen Orthen zusammen rottirtes Loses-Gesindel finden lassen solte, sie selbiges aufheben, gefangen nehmen, und dergleichen Rotten in die Gerichte, um

um daselbst abgestraffet zu werden, (pro extendendis pœnis super delinqventes) liefern lassen sollen; damit auf diese Art der Friede erhalten, und jeder, sowohl zu Hause, als auf denen Strassen, seine Sicherheit haben möge; Auch sollen sie hierauff Achtung geben, damit sich niemand unterstehe, Leuthe anzuwerben, und ausser der Gräntze zuführen. Ubrigens wollen Wir mit denen Feld-Herren, ratione des completten Standes bey denen Fahnen und Regimentern, und der gehörigen Ordnung bey der Artillerie, ein Reglement machen.

## Declaration, welche dem Herrn Woywoden von Kyow, und Groß-Feld-Herrn der Cron-Armée, ingleichen dem Cron-Hoff-Marschall gegeben worden.

Wir wollen die Angelegenheit des Woywodens von Kyow, und Groß-Feld-Herrns der Cron-Armée, Josephi Potocki, die Herrschafft Niemierow betreffend, in Ansehung seiner grossen Verdienste, welche er, so wohl vor diesen, als ietzo, Uns, und der Respublic, sonderlich bey gegenwärtiger unglücklicher Verwirrung, geleistet, um selbige zu baldiger Beruhigung zu bringen, auf dem künfftigen Reichs-Tage promoviren; Wie Wir dann nicht weniger des ehemahligen Groß-Marschalls der Crone, Casimiri Bielinski, Interesse, welches selbigen bereits in denen alten Constitutionibus und Recessen versichert, nunmehro aber, aus danckbahrer Erinnerung, von neuen zuerkandt worden, gleichfalls auf künfftigen Reichs-Tage befördern wollen.

## Recommendation, den Fürsten Radziwil, Woywoden von Nowogrod, und seinen Sohn betreffend.

Gleichwie Wir gewohnet sind, eines jeden Meriten, nach ihrer Beschaffenheit, und nach ihren Würden, ex Justitia Distributivâ, zubelohnen; Also versprechen Wir auch, daß Wir die ansehnlichen Dienste des Fürstens und Woywodens von Nowogrod, Nicolai Radziwils, welche der gantzen Respublic bekandt sind, und die er sonderlich, bey der ietzigen Unruhe, derselben, und Uns, zum Nutzen des gemeinen Bestens, erwiesen, mit gebührender Belohnung und weitern Gnaden-Bezeugungen recompensiren wollen: Gleiche Belohnung wollen Wir auch seinem Sohne, Uldarico Radziwil, Stallmeistern des Groß-Hertzogthums Litthauen, wiederfahren lassen, und seiner Dienste so derselbe 2. Jahr hindurch mit beständigen Hazard seines Lebens, und seiner Gesundheit, auch mit dem äussersten Ruin seines Vermögens, und seiner Güther, durch aufrichtige und treue Application zu Unserer Maj. und des Gemeinen bestens Nutzen, geleistet, eingedenck seyn; maßen selbige von denen Ständen der Respubic, mit vieler Recommendation, zu wiederhohlten mahlen, unterstützet worden; Wannenhero Wir beyde Personen, vor solche ihre Dienste und erlittenen Verlust, gehörig belohnen wollen. Eben dieser Gnade versichern Wir auch den Cammer-Herrn des Groß-Hertzogthums Litthauen, Ignatium Zawisza, Erb-Herrn auf Baszly, welche ihm, vor dessen sonderbahre Verdienste, und vor die, bey der Gesandschafft an dem Hoffe zu Petersburg gehabten Fatiguen, angedeyhen soll.

## Von der Auslösung, oder Gebühr, die denen Deputirten des Groß-Hertzogthums Litthauen ausgezahlet werden soll.

Wir erinnern, Krafft gegenwärtiges Consilii, alle Woywodschafften und Districte, an die hergebrachte Gewohnheit, und eingeführtes Statutum, damit die Summen, welche denen Land-Bothen, so zum Reichs-Tage erwehlet und delegiret worden, gebührend, nach Innhalt der alten Statuten, von den Woywodschafften und Districten, hergebrachter Gewohnheit nach, und nach Innhalt derer Gesetze (continuando usum, & satisfaciendo Legi) ausgezahlet werden.

## Die Haupt-Stadt Cracau betreffend.

Da diese Stadt, so wohl wegen übermäßiger Aufflage derer Kopff-Gelder, als auch durch verschiedene andere unglückliche Zufälle, in Abnahme gerathen; Und Wir selbige von weitern Ruin, und fernern Verfall conserviret wissen wollen; Alß obligiren Wir den Cron-Schatz dahin, daß er gedachter Stadt 8000. Pohl. Gulden, zu denen auf ermeldte Stadt gelegten Kopff-Geldern, pro Subsidio, so lange bezahle, bis die Respublic auf dem Reichs-Tage ein anders Subsidium vor dieselbe ausgemacht haben wird. Der Rest an 10000. Gulden aber, so von der ausgeworffenen Summa übrig bleibet, soll auf das Stein-Pflaster, und auf Verbesserung derer Stadt-Mauern angewendet werden; Da denn der Stadt-Magistrat selbigen Orths gehalten seyn soll, diesen an Ihn ausgezahlten Rest, eintzig und allein gedachter maaßen zu employren.

## Die Stadt Wilda betreffend.

Auch diesem Orthe, als der Haupt-Stadt des Groß-Hertzogthums Litthauen, assigniren Wir gleichfalls, zu Erleichterung und Hülffs-Geldern, aus dem Schatze des Groß-Hertzogthums Litthauen, jährl. eine Summa von 8000. Pohl. Gulden, bis zu weiterer Disposition der Respublic, wegen der großen Belästigungen, so diese Stadt getragen.

## Die Städte Lemberg und Petrikow betreffend.

Nicht minder wollen Wir jetzt-erwehnte gäntzlich ruinirte Städte zu versorgen, und ihnen wieder aufzuhelffen suchen.

## Elbingen betreffend.

UMb dieser Stadt zu Hülffe zu kommen, welche nicht allein vor sich, sondern auch vor das, in frembden Händen stehende Territorium jährl. Contribution zahlet, und dadurch mercklichen Schaden leidet, so wenden Wir das so genandte Preußl. Remanent diesem Orthe, als einer Stadt besagter Provinz, zu einer Erleichterung der unbilligen Last, so sie träget, zu; Und dieses zwar bis zu Unserer, und der Respublic fernerweitern Disposition, wie Wir dann den Cron-Schatz dahin obligiren, daß gedachtes Remanent, nach Innhalt gegenwärtigen Regulaminis, der Stadt Elbing punctualiter ausgezahlet werde.

## Von denen Pensionen, welche dem Wohlgebohrnen Puget, dem Geistl. Vincentio, und andern Persohnen gezahlet werden sollen.

WEil durch das Resultatum des Consilii, welches allhier zu Warschau nach dem Reichs-Tage Ao. 1732. gehalten worden, nach dem Tode des Residentens zu Rom, Pugets, desselben Sohne, als dermahligen Supplicanten, eine Summa von 1000. Thlr Spec. aus dem Cron-Schatze, vor die Obachtnehmung der Angelegenheiten der Respublic daselbst, angewiesen worden; Wir aber bey Reassumirung der Cracauischen Confœderation, besagten Wohlgebohrnen Puget erwehnte Summam ins künfftige jährl. accordiret haben: Als thun Wir hiermit dem Cron-Hoff-Schatz-Meister, und Administratori des Cron-Schatzes Aufftrag, daß er ermeldte Summam, von der letztern zu Rom ausgestellten Qvittung an, bis zu Unserer fernerweitern Disposition, auszahlen solle; Nechst diesen ordnen Wir an, daß besagter Cron-Hoff-Schatz-Meister 500. Sp. Thlr. dem Geistl., Vincentio, welche ihm gleichfalls durch das Senatus-Consilium assigniret, aber zur Zeit noch nicht bezahlet worden, vergnügen lassen solle. Jngleichen disponiren Wir, daß die hier specificirte Summen als nehml. 1.) 23918. Pohl. fl. 20. gr. dem Unter-Mund-Schencken von Podolien, Makowiecki, welche unterm 7ten Martii 1685. in Warschau dem Rittmeister der Cron-Armée, Andreas Wolodiowski, in dem Cron-Schatze angewiesen worden. 2.) 500. Thlr. curr. dem Cammer-Herrn von Kyow, Trypolski, welche ihm in beyden Schatz-Einnahmen assigniret worden. 3.) 1665. Tynff 20. gr. dem Notario des Grods von Chencin, welche ihm in dem Litthauischen Schatze auf dem Convocations-Reichs-Tage, vermöge des ad latus des Fürsten Primatis Regni gehaltenen Consilii, angewiesen worden, aus gedachter Schatz-Einnahme entrichtet werden, als wohin Wir selbige hiermit weisen.



## Die Tartern in der Cron, und in dem Groß-Hertzogthum Litthauen betreffend.

DJe Tartern, welche in der Cron, und in dem Groß-Hertzogthum Litthauen, auf denen Adelichen- und Taffel- oder Königl. Güthern, vermöge derer erhaltenen Privilegien, wohnen, haben, in Ansehung ihrer Treue, welche sie in dem Dienste der Respublic erwiesen, als Leuthe Adelichen Standes, durch viele Constitutiones und Senatus-Consilia de Annis 1659. 1662. 1670. 1673. 1674. 1677. 1678. 1726., alle Sicherheit erhalten; Wannenhero Wir selbige bey ihren Rechten handhaben, und nicht zugeben wollen, daß selbige mit einigen Aggravationibus, ermeldten Constitutionibus zuwieder, beschweret werden; Wir wollen, daß in denen Woywodschafften, Districten, keine Beschließungen oder Lauda wieder sie formiret, sie aber, so wohl in der Stadt Wilda, als an keinem Orthe, von allen was sie verkauffen, nicht mehr als andere Edelleuthe zu zahlen gehalten seyn sollen, maaßen Wir sie, als Uns und der Respublic getreue Edelleuthe, bey ihren Rechten conserviren wollen.

## Von der Litthauischen Post in Brzesc.

DJe Litthauische Post in Brzesc, welche von dieser Woywodschafft wohl eingerichtet ist, und auf denen ehemahligen Reichs-Tägen mit behörigen Unterhalt von denen Zapffen-Geldern bemeldter Stadt versehen worden, ist durch die bißherige calamitose Läuffte der Zeiten, in Unordnung gerathen; Damit nun selbige zu voriger Richtigkeit gelange, so überlassen Wir selbige der Disposition des Cantzlers vom Groß-Hertzogthum Litthauen, Joanni Sapieha, Erb-Herrn auf Kodniow, und geben ihm Vollmacht, daß er einen hierzu geschickten Postmeister einsetze, und von erwehnter Contribution aus der Stadt Brzesc das jährl. ausgeworffene Qvantum, laut der ehedem von der Woywodschafft diesfalls gemachten Disposition, hierzu anwende; Da dann diese Summa, wenn sie auf die Assignationes besagten Groß-Cantzlers ausgezahlet worden, pro persoluto in Rechnung angenommen werden soll.

## Die ad latus Regium destinirte Residenten betreffend.

AUf das erste Viertel Jahr, so sich vom ersten Decembr. des 1735ten Jahres anfängt, bis an den letzten Februarii 1736., residiren ad latus, oder bleiben an Unserer Seite, der in GOtt andächtige Fürst Bischoff von Cracau, der Woywode von Minsk, und der Castellan von Posen, ingleichen der Castellan von Czechow.

Auf das andere Viertel Jahr des 1736ten Jahres, vom 1sten Martii bis auf den letzten Maji besagten Jahres, residiren ad latus, eben derselbe in GOtt andächtige Bischoff von Cracau, der Woywode von Liefland, und die Castellane von Sendomir, und von Naklo.

Auf das dritte Viertel Jahr Ao. 1736., vom 1sten Junii biß zum letzten Augusti desselben Jahres, der in GOtt andächtige Bischoff von Cujavien, der Woywode von Czerniechovien, und die Castellane von Kalisch, und von Rospir.

Auf das vierdte Viertel Jahr im 1736ten Jahre, vom 1sten Septembr. biß zum letzten Novembr. desselben Jahres, bleibt an Unserer Seite eben derselbe in GOtt andächtige Bischoff von Cujavien, der Castellan von Cracau, ingleichen der Castellan von Woynicz und der Castellan von Biechow.

Auf das fünffte Viertel Jahr, vom 1sten Decembr. des 1736ten Jahres, biß auf den letzten Februarii Ao. 1737. residiren ad latus, der in GOtt andächtige Bischoff von Posen, der Woywode von Cracau, der Castellan von Gnesen, und Castellan von Bydgost.

Auf das sechste Viertel Jahr, vom 1sten Martii 1737. biß zum letzten Maji selbigen Jahres, bleiben allhier, eben der in GOtt andächtige Bischoff von Posen, und die Castellane von Posen und Siradien, wie auch der Castellan von Brzezin.

Auf das siebende Viertel Jahr, vom 1sten Junii 1737. biß auf den letzten Augusti desselben Jahres, der in GOtt andächtige Bischoff von Wilda, die Castellane von Wilda, und von Lenczyc, ingleichen der Castellan von Kruswiz.

Auf das achte Viertel Jahr, vom 1sten Septembr. Ao. 1737. biß auf den letzten Novembr. desselbigen Jahres, eben der in GOtt andächtige Bischoff von Wilda, der Woywode von Kalisch, und die Castellane von Samogitien, und Oswiecim.

## Die Fortsetzung der General-Confœderation biß auf den Reichs-Tag betreffend.

Da Unser und der Respublic sehnliches Verlangen, einen erwünschten Ausgang des Reichs-Tages zu sehen, nicht erfüllet worden, so wollen Wir eben dieselbe General-Confœderation, welche in Cracau reassumiret, nunmehro aber wieder erneuert worden, bis auf künfftigen Reichs-Tag in ihrer völligen Krafft, (in pleno robore) unter eben demselbigen Marschall, mit eben denselbigen Consiliariis, und Secretario, ingleichen unter eben denenselbigen Marschällen und Residenten, welche in denen Woywodschafften, Ländern und Districten, ad latus nostrum erwehlet worden, beybehalten. Solches thun Wir in Gegenwart des in GOtt andächtigen Primatis Regni, da Wir zugleich mit ihm, vor die innerliche Sicherheit sorgen, und durch Göttlichen Beystand dasjenige glücklich verrichten, was nach denen Umbständen vor nothwendig befunden worden. Es geschiehet solches in der Absicht, damit es der Respublic nicht an eigenem Rath ermangeln möge, (ne Respublica suis destituatur Consiliis) und aus Ursachen, weil gedachte confœderirte Stände, den ausserordentlichen Reichs-Tag, dessen Determinirung und fernere Beruffung des Consilii, in Unsern Händen, und in Unserer Gewalt gelassen, damit Wir alles dieses, in Gegenwart derer, als denen anwesenden Senatoren, Staats- und Kriegs-Ministris, (in præsentia Senatus & Ministrorum Pacis & Belli tunc præsentium) nach Erforderung der Zeit, und der Umbstände, veranstalten mögen. Wir reassumiren also hiermit alle Sancita und Resultata, welche von der Cracauischen Reassumirung an, ingleichen unter Oliwa und hier in Warschau, Krafft besagter Confœderation, errichtet und beschlossen worden. Indem Wir aber einen sonderlichen égard auf die unauffhörliche Bemühung, Fatiguen, und Verlust des Vermögens des Confœderations-Marschalls, der Consiliarien, und des Confœderations-Secretarii, haben, so recommandiren Wir hierdurch dem Cron-Hoff-Schatz-Meister, Canti Moszinski, als Administratori des Cron-Schatzes, ingleichen dem Woywoden von Trock, Josepho Oginski, als Administratori des Litthauischen Schatzes, daß sie selbigen die ihnen assignirte Pensiones, und die ihnen auszuzahlen so offte bereits sind determiniret worden, vor allen andern Assignationen, punctuellement auszahlen. Im übrigen declariren Wir ihnen Unsere weitere Gnade und Danckbarkeit. Ingleichen recommandiren Wir beyden Schatz-Cammern, daß sie das gewöhnliche Tractament, denen Deputirten von der Cron-Armée, und der Armée des Groß-Hertzogthums Litthauen, laut dem gemachten Auswurff, entrichten mögen; Nehmlich denen Deputirten von der Cron-Armée, 20000. Pohl. Gulden, aus dem Cron-Schatze, und denen Deputirten von der Litthauischen Armée, ebenfalls 20000. Pohl. Gulden aus dem Litthauischen Schatze; Da denn vorbesagten Schatz-Administratoribus die ausgezahlte Summen, sowohl als diejenige, welche annoch zu vergnügen sind, in denen Rechnungen pro persoluto angenommen werden sollen.

Ubrigens verbinden Wir den Administratorem des Litthauischen Schatzes dahin, daß er alle, der Armée gehörige und durch die Constitutiones ausgeworffene Summen und Assignationes, völlig bezahlen möge. Damit aber alles dasjenige, was auf jetzigen Consilio, mit allgemeiner Bewilligung, beschlossen worden, desto eher zu jedermanns Wissenschafft und zur Execution kommen möge, so ordnen Wir, Krafft gegenwärtigen Consilii, an, daß solches Conclusum ad Acta gegeben, und davon gedruckte Exemplaria an alle Grod-Cantzleyen, mit der Unterschrifft und Besiegelung derer Cantzler, und zwar mit dem Cron-Insiegel in der Cron, und mit dem Litthauischen Insiegel in dem Groß-Hertzogthum Litthauen, besiegelt, verschickt, und publiciret werden solle.

## *Theodor Potocki*, Ertz-Bischoff von Gnesen, Primas der Cron und des Groß-Hertzogthums Litthauen.

*Johannes Lipski*, Bischoff von Cracau, Fürst in Severien.

*Christoph Anton Szembek*, Bischoff von Cujavien und Pomerellen.

*Stanislaus Hosius*, Bischoff von Posen.

*Christoph Johann Szembek*, Bischoff von Ermland und Sambien, Præsident derer Preußischen Lande, denen Rechten derer Preuß. Lande ohne Schaden, mpp.

*Janus*, Fürst *Wisniowiecki*, Castellan von Cracau, Starost von Krzem.

*Theodor Lubomirski*, Woywode von Cracau.

*Michael*, Fürst *Wisniowiecki*, Woywode von Wilda, Groß-Feld-Herr des Groß-Hertzogthums Litthauen.

*Joseph Oginski*, Woywode von Trock.

*Michael Casimir Radziwil*, Fürst auf Olita und Nieswicz, Castellan von Trock, Unter-Feld-Herr des Groß-Hertzogthums Litthauen.

*Anton Joseph*, Graf auf Lubraniec Dombski, Woywode von Brzesc in Cujavien, Starost von Inowladislaw, und Dybow.

*J. Potocki*, Woywode und General derer Lande Kyow, Cron-Groß-Feld-Herr.

*August Alexander*, Fürst *Czartoryski*, Woywode und General derer Reußischen Lande.

*Michael Potocki*, Woywode von Volhinien.

*Stephan Humiecki*, Woywode von Podolien.

*Nicolaus Faustin*, Fürst *Radziwil*, Woywode von Nowogrod.

*Joseph*, auf Groß-Konczyc Mniszek, Cron-Groß-Marschall.

*Paul*, Fürst *Sanguszko*, Groß-Marschall des Groß-Hertzogthums Litthauen.

*Andreas Zaluski*, nominirter Bischoff von Lucko, Cron-Groß-Cantzler.

*Johann Sapieha*, Groß-Cantzler des Groß-Hertzogthums Litthauen.

*Johann Malachowski*, Cron-Unter-Cantzler.

*Franciscus Bielinski*, Cron-Hoff-Marschall.

*Stanislaus Ciolek Poniatowski*, Woywode von Mazovien.

*Adam Chodkiewicz*, Woywode von Brzesc.

*Johann Czapski*, Woywode von Culm, Marschall des Cron-Tribunals zu Lublin; Denen Rechten derer Preußischen Lande ohnschädlich.

*Jacob Narzymski*, Woywode von Czernichowien.

*Johannes Kosciesca Zaba*, Woywode von Minsk.

*Stecki*, Castellan von Kyovien.

*Carl Wyzycki*, Castellan von Volhinien.

*Felician Euleuterius* aus Targowisk auf Belzycz, Galenzowski, Castellan von Lublin, Staroste von Wowolnik.

*B. Niezabitowski*, Castellan von Nowogrod, Staroste von Propoysk und Trabsk.

*Johannes*, auf *Rdoltow Rdoltowski*, Castellan von Witepsk.

*Petrus*, auf *Skrzynna Dunin*, Castellan von Radom, Staroste des Fürstenthums Zator, Ihro Maj. der Königin Hoff-Marschall.

*Im. Kurdwanowski*, Castellan des Haliczkischen Districts.

*Petrus Mionczynski*, Castellan von Chelm.

*Casimir Wlostowski*, Castellan von Krzywin.

*W. P. Szembek*, Castellan von Oswiecim.

*Valerian Luszczewski*, Castellan von Sochaczew.

## *Anton Lodzia Poninski*, derer confœderirten Stände der Respublic General-Marschall.

*Johannes Branicki*, Cron-Unter-Feld-Herr.

*Josaphat Michael Karp*, Groß-Secretarius des Groß-Hertzogthums Litthauen, Cu. Pr. Viln., denen Rechten der Heil. Römischen Kirchen ohnschädlich, mpp.



Ant.

*Ant. Seb. Dembowski*, Cron-Referendarius, Staroste von Plocko.

*J. K. Moszynski*, Cron-Hoff-Schatz-Meister.

*Ignatius*, Graf aus *Rozycz Zawisza*, Cammer-Herr des Groß-Hertzogthums Litthauen, Starost von Minsk, Grod-Staroste von Czeczersk, General-Major.

*J. Lubomirski*, Cron-Schwerdt-träger.

*Uldaricus*, Fürst *Radziwil*, Groß-Stall-Meister des Groß-Hertzogthums Litthauen, Consiliarius des Osmianischen Districts.

*S. B. Godzki*, Cron-Küchel-Meister, Consiliarius der Provinz Klein-Pohlen, und Resident bey Jhro Königl. Maj.

*Michael Rzewuski*, Cron-Vorschneider, Erster Obrister von der Armée, Jhro Königl. Maj. Consiliarius von denen confœderirten Ständen bey der General-Confœderation.

*Johannes Mencinski*, Cron-Truchseß, Starost von Wielun, Consiliarius aus der Provinz Groß-Pohlen bey denen confœderirten Ständen, Resident bey Jhro Königl. Maj.

*Alexander Joseph*, Graf *Sulkowski*, Hof-Jäger-Meister des Groß-Hertzogthums Litthauen.

*Ferdinand Plater*, Groß-Jäger-Meister des Groß-Hertzogthums Litthauen, Consiliarius aus derselben Provinz.

*W. Rzewuski*, Cron-Feld-Commissarius.

*C. Sapieha*, Feld-Commissarius des Groß-Hertzogthums Litthauen.

*Johannes Rybinski*, General von der Cron-Artillerie, Consiliarius aus der Provinz Groß-Pohlen bey denen confœderirten Ständen.

*J. Ca-*

*J. Casimir Sapieha*, General des Groß-Hertzogthums Litthauen, so wohl zur General-Gonfœderation derer Stände der Respublic, als zu gegenwärtigem Resultato gehörig.

*Franciscus Szembek*, Cron-Hof-Fähndrich, Staroste von Brzesc in Cujavien, Consiliarius der General-Confœderation derer Stände der Respublic.

*Anton*, auf *Skrzynna Dunin*, Regent des Groß-Hertzogthums Litthauen, Gerichts-Intendant von Witepsk, Staroste von Retow und Zachoran, Consiliarius der General-Confœderation aus der Provinz Litthauen.

*Adam*, aus *Konar Kolaczkowski*, Cammer-Herr von Kalisch, Confœderations-Marschall derer Woywodschafften Posen und Kalisch; einige veraltete Pensiones ausgenommen.

*Andreas Wyssogola Zakrzewski*, Unter-Truchßeß von Posen, und Grod Notarius daselbst; Den Punct, die alte Pensiones betreffend, ausgenommen.

*Procopius Lipski*, Schwerdtträger von Posen, Staroste von Srzem.

*Stanislaus Chlapowski*, Podczaszic oder Sohn des Mund-Schenckens von Posen.

*Anton Felician*, aus *Slupow Szembek*, Erster Cammer-Herr der Woywodschafft Cracau, Staroste von Wieliczka, und Bochnia.

*Franciscus*, aus dem Hause *Dembian Dembinski*, Land-Richter und Confœderations-Consiliarius der Woywodschafft Cracau.

*Johannes*, aus *Dembian Dembinski*, Mund-Schencke der Woywodschafft Cracau, und Resident bey Jhro Königl. Maj. aus besagter Woywodschafft, Jhro Königl. Maj. Hoff-Cammer-Herr.

*Floria-*

*Florianus*, aus *Straszew Straszewski*, Schatz-Meister und Marschall der Cracauischen Woywodschafft.

*Stanislaus Krempa*, auf *Swiencica Swiencicki*, Land-Unter-Richter und Consiliarius der Reconfœderation der Woywodschafft Cracau, Grod-Notarius von Sandock.

*Marcus Szembeck*, Consiliarius aus Klein Pohlen, und Obrister bey Jhro Königl. Maj. Armée.

*Josephus*, auf *Skrzynna Dunin*, Marschall der Erlauchteten Fürstenthümer Zator und Oswiecim.

*Anton Joseph*, auf *Skrzynna Dunin*, Mund-Schencke von Zator, Consiliarius derer Fürstenthümer Zator und Oswiecim.

*Alexander*, Graf auf *Skrzynna Dunin*, Fähndrich von Winnica, Consiliarius aus der Provinz Klein-Pohlen.

*Alexander Konopnicki*, Consiliarius des Proszowskischen Districts.

*Michael Rogowski*, Consiliarius derer Fürstenthümer Zator und Oswiecim.

*Benedictus Johannes*, aus *Rasinow Wolski*, Fähndrich und Erster Obrister der Woywodschafft Wilna, Staroste von Slupsk.

*Nicolaus Antonius Petruszewicz*, Unter-Woywode, und Schencke der Woywodschafft Wilda.

*Joseph Czerwinski*, Consiliarius der Woywodschafft Wilda.

*Albrecht* Fürst *Radziwil*, Staroste von Rzeczyc.

*Michael Peszenski*, S. P. Erster Obrister des Osmianischen Districts.

*Johannes Soroka*, Jäger-Meister und Consiliarius des Osmianischen Districts.

*Daniel Casimir Szyszka*, Truchßes von Lida und Vice-Staroste, Einsaße des Lidzkischen Districts.

*Michael Antoniewicz Woysin*, Staroste von Laburda.

*Anton Dusiatski Rudomina*, Cammer-Herr von Braclaw.

*Felician*, auf *Skrzetuszew Wawrzecki*, Schwerdtträger des Braclawskischen Districts, und Landsaße besagten Districts.

*Andreas Godziemba Wardenski*, Truchsaß von Busk, Staroste von Wisniowiec, Consiliarius der Sandomirschen Woywodschafft.

*Anton Odrzywolski*, Truchseß von Latyczew, Consiliarius der Sendomirschen Woywodschafft aus dem Pilsenschen District.

*Andreas Joseph Tarussa*, Land-Notarius und Fähndrich, dermahlen Erster Obrister der Trockischen Woywodschafft, Gerichts-Intendant der Woywodschafft Wilda.

*Casimir Valerian Piontkowski*, Staroste von Lozdzia, Grod-Notarius der Trockischen Woywodschafft, Mund-Schencke von Grodno.

*Casimir Baranowick*, General-Major des Groß-Hertzogthums Litthauen, Staroste von Koniaw.

*M. Franc. Grubicki*, General-Major des Grodnischen Districts.

*Johann Christoph Biberstein Pilichowski*, Obrist-Lieutenant in Jhro Königl. Maj. Diensten.

*Johann Anton Dylowski*, Quartier-Meister von Smolensco, Consiliarius der General-Confœderation.

*Jacob Ignatius Karp*, Staroste von Plunigansk, und von Szymiansk.

*Martinus*, auf *Walewica Walewski*, Mund-Schencke von Petrikow, Confœderations-Marschall der Woywodschafft Sieradien.



*Anton*

*Anton Czaykowski*, Schatz-Meister von Lenczyc.

*Ignatius Krewski*, Fähndrich und Confœderations-Marschall des Wielunschen Districts.

*Boleslaus Gorecki*, Obrister in Ihro Königl. Maj. Diensten.

*Thomas*, aus *Grabia Grabski*, Fähndrich der Lenczyckischen Woywodschafft, Ihro Königl. Maj. Hoff-Cammer-Herr, Consiliarius der General-Confœderation aus Groß-Pohlen.

*Johannes Odachowski*, Unter-Schatz-Meister des Groß-Hertzogthums Litthauen, Staroste von Bolock.

*Anton Gorski*, Fähndrich von Samoyten und Resident.

*Stanislaus Kalinowski*, Staroste von Kobylany.

*Johannes*, auf *Lochocina Lochocki*, Staroste von Krzeczow.

*Jacob*, auf *Olszowka Zboinski*, Cammer-Herr von Dobrzyn, Staroste von Plotelsk.

*Anton Trypolski*, Cammer-Herr von Kyovien, Staroste von Trechtymirow, Obrister bey der Cron-Armée.

*Franciscus Stecki*, Land-Unter-Truchseß und Vice-Grod-Starosten von Owruc.

*Remigianus*, auf *Grodzimierz Wilga*, Schatz-Meister von Kyovien, mpp.

*Martinus Alexander*, auf *Wieniawa Wieniawski*, Land-Fähndrich, Vice-Starosteu, und Grod-Richter von Przemysl.

*Nicolaus*, auf *Wieniawa Wieniawski*, Mund-Schencke des Przemyskischen Districts, Starosta von Mogilnik, neulicher Deputirter auf dem Pacifications-Reichs-Tag, Marschall der Reußischen Woywodschafft aus dem Wyszynskyschen Generalat.

*Christoph Kruszelnicki*, Mund-Schencke von Zydaczew.

*Johannes*, auf *Charszowa Charizowski*, Starosto von Cieszkow.

*Georgius*, auf *Wieniawa Wieniawski*, Unter-Truchseß des Lembergischen Districts, Starosto von Tarnogora.

*Petrus Franciscus*, auf *Branice Branicki*, Fähndrich des Halickischen Districts, Obrister bey Ihro Königlichen Maj. und der Respublic Armée, Consiliarius der General-Confœderation derer Confœderirten Stände.

*Adam Niesiolowski*, Fähndrich von Owruc, Starosto von Diamensk, Resident bey Ihro Königlichen Maj. aus dem Halickischen District.

*Alexander*, auf *Jawor Jaworski*, Schwerdtträger und Notarius des Sanockischen Districts.

*J. Stadnicki*, Deputirter der Woywodschafft Podolien.

*Andreas Makowiecki*, Mund-Schencke, Confœderations-Marschall, und Deputirter der Podolischen Woywodschafft.

W. Fürst *Woroniecki*, Grod-Richter von Kaminiec.

*Anton Chrzanowski*, S. C. Deputirter der Woywodschafft Podolien.

*Michael Adam Slizien Krewski*, Starosto von Wyszicow.

*Felician Ignatius Loyko*, Starosto von Zykowicz.

*Adam Michael Poczynski*, Starosto von Michnowiec, Major-General des Braclawskischen Districts, Consiliarius der Smolenskischen Woywodschafft.

*Vladislaus Jelski*, Obrister einer Petyhorskischen Fahne von des Unter-Feld-Herrn des Groß-Hertzogthums Litthauen Commando.

*Nicolaus Rolicz Owsiany*, Obrist-Lieutenant von einem Regiment Cavallerie des Unter-Feld-Herrn im Groß-Hertzogthum Litthauen.

*Mathias* auf *Suchodol, Suchodolski*, Fähndrich, und Vice-Grod-Starosto der Lublinschen Woywodschafft, Consiliarius zu der General-Confœderation aus besagter Woywodschafft.

*Franciscus Rypinski*, Bau-Intendant von Polock.

*Basilius Korsak*, Grod-Notarius, und Starosto.

*Casimir Niesiolowski*, Starost von Cyrin, Confœderations-Marschall der Woywodschafft Nowogrod, Ihro Königl. Hoheit des Cron-Printzens Husaren-Obrister, Consiliarius der General-Confœderation des Groß-Hertzogthums Litthauen.

*Placidus Michael Wolski*, Schatz-Meister und Rittmeister der Nowogrodschen Woywodschafft, Confœderations-Consiliarius der Provintz Litthauen.

*Anton*, auf *Rdultow Rdultowski*, Grod-Richter der Nowogrodschen Woywodschafft.

*Martinus Polubinski*, Fähndrich des Slonimskischen Districts.

*Franciscus Brodowski*, Schatz-Meister des Slonimskischen Districts.

*Leo Boguslaus*, auf *Tulowa Tulowski*, Tribunus Terrestris, und Grod-Notarius von Wolkowysk.

*Stephanus Smogorzewski*, Capitaine in Ihro Königl. Maj. Diensten.

*Leo Casimir Szemioth*, Land-Notarius von Orszan.

*Leo Casimir Mizgier*, Rittmeister des Orszanskischen Districts.

*Michael Nieborski*, Cammer-Herr des Ciechanowskischen Districts, Consiliarius aus der Provinz Groß-Pohlen, wie auch laut einem besondern Instrument, von dem Ciechanowskischen District.

*Mathæus*, auf *Szymanow Szymanowski*, Starosto von Wyssogrod, Ihro Königl. Maj. Cammer-Herr.

*Michael Suski*, Cron-Cantzley-Regent.

*Mathæus Kemlada Grabowski*, Fähndrich des Warschauischen Districts, Resident bey Ihro Königl. Maj.; Denen besondern Rechten des Hertzogthums Masovien, wie auch denen Rechten derer Preußischen Lande und des Indigenats ohne Schaden.

*Johannes*. Graf *Cebrowski*, Consiliarius der General-Confœderation aus der Provintz Groß-Pohlen.

*Stanislaus*, auf *Minsk Opacki*, Mund-Schencke von Czersk, und besagten Districts Consiliarius.

*Alexander Kicki*, Unter-Richter des Ciechanowskischen Districts, Consiliarius aus der Provinz Groß-Pohlen.

*Anton Radzicki*, Land-Richter von Zakroczym, Consiliarius des besagten Districts.

*Matthæus Orlewski*, Cron-Vice-Instigator.

*Valentin Luszczewski*, Starosto von Sochaczew.

*Joseph Chociszewski*, Unter-Truchseß von Inowlock, Consiliarius aus der Provintz Groß-Pohlen.

*Joseph*, auf *Jurek Siwonz Kurkowski*, Mund-Schencke von Sochaczew.

*Stephanus Tarkowski*, Brücken-Intendant von Brzesc in Litthauen.

*Florian Grabowski*, Gerichts-Intendant der Woywodschafft Brzesc, und Resident bey Ihro Königl. Maj.

*Michael Stanislaus Orzeszko*, Marschall des Pinskischen Districts.

*M. Ignatius*, auf *Fursa Zyrkiewicz*, Quartier-Meister des Mscislawskischen Districts.

*Gregorius Casimir Aurylowicz*, Jäger-Meister der Woywodschafft Mscislaw.

*Paulus Joachim Jarosinski*, Cammer-Herr von Braclaw.

*Michael Johann Kaletinski*, Fähndrich von Braclaw.

*Anton Korzeniewski*, Jäger-Meister von Braclaw.

*Franciscus Janwicz*, Obrister in Ihro Königlichen Maj. Diensten, Consiliarius der Braclawskischen Woywodschafft.

*Laurentius Pyrch*, Ihro Königl. Maj. Cammer-Herr, Consiliarius der Provintz Groß-Pohlen.

*Michael Rexin*, Obrister in Ihro Königl. Maj. Diensten.

*Joseph Michael Rogala Iwanowski*, Resident bey Ihro Königl. Maj. und Consiliarius der Woywodschafft Minsk.

*Gervasius Oskierko*, Gerichts-Starost des Mozyrskischen Districts.

*Joseph Wolbek*, Staroste von Doslatack.

*Michael Daniel Kielczewski*, Tribunus terrestris, und Grod-Notarius des Rzeczyckischen Districts.

*Caspar Antonius Klunkowski*, Mund-Schencke von Zytomir aus dem Rzeczyckischen District.

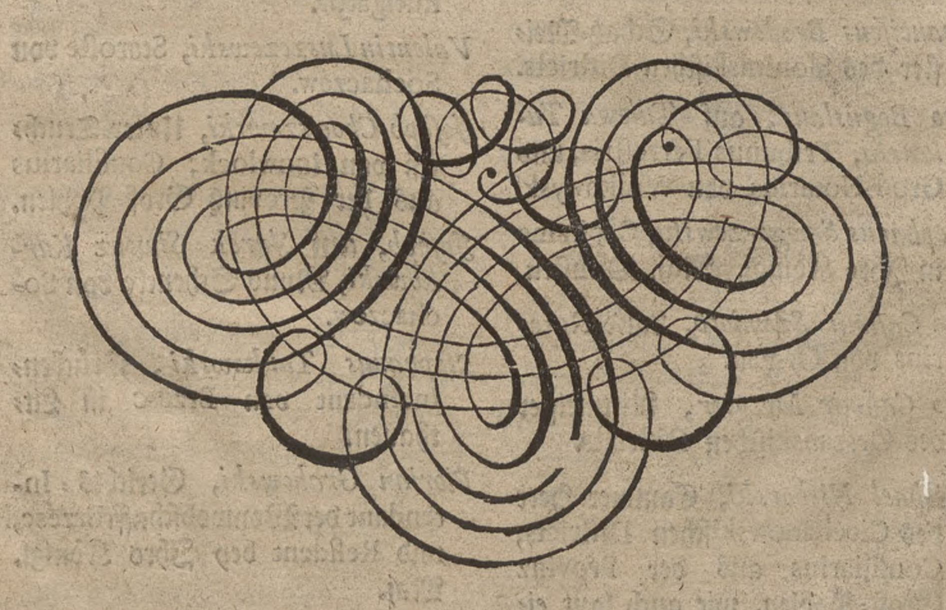
*Johannes Hilsen*, Staroste von Marynkaw.

*Adam Niesiolowski Mitowski*, Starost aus dem Hertzogthum Liefland, Residens ad latus Regium.

*Alexander Woyna Oranski*, Cammer-Herr von Czernichovien.

*Joseph Woyna Oranski*, Truchseß von Nowogrod.

*Johannes Frezer*, Burg-Graf zu Cracau, Consiliarius der Provintz Klein-Pohlen, und Secretarius der Confœderirten Respublic, mpp.



2

Gesch. Polen
227

